ius.focus

Anwaltsrecht

Verlassen des Gerichtssaals auf eigene Gefahr

Art. 12 lit. a BGFA

Das nicht gerechtfertigte Verlassen der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger verstösst gegen Art. 12 lit. a BGFA. An eine Busse gemäss BGFA ist diejenige Busse aufgrund gerichtspolizeilicher Disziplinierung anzurechnen. [298]

Anwaltskammer SO GER 3/2022 Nr. 3 vom 25. August 2022 (rechtskräftig)

Die Amtsgerichtspräsidentin von X. zeigte der Anwaltskammer Solothurn am 16. Dezember 2020 ein Verhalten von Rechtsanwalt A. als Verteidiger von B. in einem Strafprozess an.

A. verteidigte B. in einem Strafverfahren, in dem die Hauptverhandlung vom 7. bis 15. Dezember 2020 angesetzt wurde. Mit einem E-Mail kritisierte A. gegenüber der Amtsgerichtspräsidentin C. die Haftbedingungen von B. und forderte seine Verlegung in eine normale Zelle. Sollte dies nicht geschehen, würde er am Prozess nicht teilnehmen. In der Folge setzte sich der zuständige Gefängnisdirektor mit A. in Verbindung. Nach der Abweisung von Anträgen von A. zu den Haftbedingungen von B. durch das Amtsgericht am 11. Dezember 2020 sei gemäss der Anzeige A. aufgestanden und habe seine Sachen gepackt. Auf Frage, was er gerade tue, habe er geantwortet, er könne so nicht weitermachen, und unerlaubterweise den Saal verlassen. In der Folge auferlegte die Amtsgerichtspräsidentin C. A. eine Ordnungsbusse von CHF 700.–.

In seiner Stellungnahme zur Anzeige brachte A. u.a. vor, dass Verlassen der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger sei gerechtfertigt, wenn dies das einzige Mittel darstelle, um durch Prozessunterbrechung einen dem Angeklagten drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu verhindern. Ein solcher Nachteil sei der Verlust einer solchen Instanz durch eine unfaire Verfahrensführung.

Die Anwaltskammer legt dar, dass eine Verletzung der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA erst bei einem groben Fehlverhalten des Anwalts vorliegt. Ein Anwalt hat aber alles zu unterlassen, was die Vertrauenswürdigkeit der Anwaltschaft in Frage stellt. Gemäss Art. 336 Abs. 2 StPO hat der amtliche Verteidiger an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen. Für die Anwaltskammer von Relevanz ist das Beschwerdeverfahren betreffend die gegenüber A. ausgesprochene Prozessdisziplinierung. Diese wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGer 1B_113/2021 vom 25. Januar 2022). Das Bundesgericht beanstandete den Schluss der Vorinstanz, die Haftbedingungen von B. seien nicht menschenrechts- bzw. verfassungswidrig, nicht. Dem Angeklagten drohte somit kein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Die Verteidigung war gewährleistet. Das Verhalten von A. war damit nicht gerechtfertigt.

A. bringt vor, er habe die Zelle von B. nicht selber gesehen und habe sich auf die Schilderungen von B. verlassen müssen. Für die Anwaltskammer durfte A. aufgrund der ihm durch B. geschilderten Haftsituation nicht vom Vorliegen eines «prozessualen Notstandes» ausgehen. So hat sich auch der Anwalt eines Mitbeschuldigten von B. am 4. Dezember 2020 für die in Aussicht gestellten Verbesserungen der Haftsituation seines ebenfalls in einer entsprechenden Zelle untergebrachten Klienten beim Direktor der JVA Solothurn bedankt. Die Anwaltskammer qualifiziert dementsprechend das Verlassen der Hauptverhandlung durch A. als nicht gerechtfertigt. Damit liegt eine nicht sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung vor.

Die erfolgte und bundesgerichtlich bestätigte gerichtspolizeiliche Disziplinierung schliesst ein berufsrechtliches Verfahren wegen demselben Verhalten nicht aus. Das anwaltliche Berufsrecht kennt andere Sanktionierungsmöglichkeiten und schützt andere Rechtsgüter als die gerichtspolizeiliche Disziplinierung. Berufsrechtlich geht es um das generelle Verhalten des Anwalts, und zwar insbesondere auch in Zukunft und in seinem ganzen Tätigkeitsgebiet. Disziplinarrechtlich steht der geordnete Gang des einzelnen Verfahrens im Vordergrund. Eine im Prozess erfolgte Sanktionierung ist im Falle einer Bejahung eine Berufspflichtverletzung bei der Sanktionierung zu berücksichtigen. Berufsrechtlich ist eine Busse von CHF 1200.– angemessen, an diese rechnet die Anwaltskammer die ausgefällte Ordnungsbusse von CHF 700.– an, sodass A. eine Disziplinarbusse in Höhe von CHF 500.– auferlegt wird.

Kommentar

Der Schritt, als amtliche Verteidigung eine Hauptverhandlung zu verlassen, muss wohl überlegt sein. Die Anforderungen des Bundesgerichts an einem begründeten Anlass zum Verlassen sind hoch. Dass das unbegründete Verlassen in aller Regel auch berufsrechtlich relevant ist, leuchtet ein.

David Jenny